

**Allgemeine Entsorgungsbedingungen
des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg (WZV)**

für die Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen

(Allgemeine Entsorgungsbedingungen – AEB-A-WZV)

Ungültig

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt Allgemeiner Teil

- § 1 Vorbemerkungen
- § 2 Vertragsschluss und Einbeziehung der AEB-A-WZV
- § 3 Vertragspartner
- § 4 Auskunft- und Nachweispflicht, Mitwirkungs- und Duldungspflicht
- § 5 Leistungszeit und Verzug
- § 6 Haftung und Haftungsbegrenzung

II. Abschnitt Leistungen des WZV

- § 7 Vorstellservice
- § 8 Plus - Tonne
- § 9 Abfallzwischenlager
- § 10 Vertragslaufzeit, Kündigung

III. Abschnitt Entgelte

- § 11 Entgeltpflicht
- § 12 Fälligkeit und Zahlung, Leistungsnachweis
- § 13 Vorkasse

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 14 Veröffentlichungen
- § 15 Datenverarbeitung
- § 16 Schlussbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

I. Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Vorbemerkungen

1. Der Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (nachfolgend WZV) ist nach den Bestimmungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS-WZV) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AbfGS-WZV) berechtigt abfallwirtschaftliche Leistungen auf Grundlage gesondert abzuschließender privatrechtlicher Verträge zu erbringen.
2. Der WZV erbringt freiwillig Leistungen, zu denen er aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht verpflichtet ist und die kein Bestandteil der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung sind. Er handelt im eigenen Namen und auf privatrechtlicher Grundlage. Zum Zwecke der Leistungserbringung schließt der WZV privatrechtliche Verträge ab.

§ 2 Vertragsschluss und Einbeziehung der AEB-A-WZV

1. Der WZV erbringt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen folgende abfallwirtschaftliche Leistungen:
 - Vorstellservice nach § 18 Abs. 5 AbfWS-WZV
 - Plus - Tonne
 - Zurverfügungstellung der Möglichkeit der Zwischenlagerung von Abfällen nach § 14 Abs. 3 AbfWS-WZVAngebote des WZV sind freibleibend und unverbindlich.
2. Der Vertragsschluss zwischen dem WZV und dem Kunden erfolgt entweder schriftlich, in Textform oder faktisch dadurch, dass der Kunde eine ihm von dem WZV angebotene Leistung in Anspruch nimmt.
3. Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen werden Bestandteil der zwischen dem WZV und dem Kunden abgeschlossenen Verträge. Die Vertragsparteien können im Einzelfall von diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen abweichende Regelungen schriftlich oder in Textform vereinbaren.

4. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Einzelfall gelten ausschließlich diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Deren Einbeziehung wird ausdrücklich widersprochen.
5. Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen können unter www.wzv.de eingesehen oder im Service-Center des WZV unter der Rufnummer 04551 9090 abgefragt werden.
6. Der WZV ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

§ 3

Vertragspartner

1. Der Vertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer des Grundstücks geschlossen, auf dem die zu entsorgenden Abfälle anfallen (Kunde). Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
2. Der WZV kann in Einzelfällen den Vertrag auch mit den Pächtern/Mieter oder sonstigen Nutzern des Grundstückes bzw. Erzeugern oder Besitzern der Abfälle schließen. Der WZV ist berechtigt, für seine Leistung vom Kunden Vorauszahlungen oder die Teilnahme am SEPA - Lastschriftverfahren zu verlangen.

§ 4

Auskunfts- und Nachweispflicht, Mitwirkungs- und Duldungspflicht

1. Die Kunden sind dem WZV zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben alle Umstände mitzuteilen, welche die Abfallentsorgung und die Erhebung der Entgelte betreffen.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet, die relevanten Änderungen unverzüglich dem WZV in Textform mitzuteilen. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sind auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.
3. Die Anzeige- und Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn mit einer wesentlichen Änderung der Menge, Art oder Umfang der zu erwartenden anfallenden Abfälle zu rechnen ist.
4. Die Kunden haben auf den anzuschließenden Grundstücken alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den WZV nach den Bestimmungen dieser Bedingungen sicherzustellen.

§ 5

Leistungszeit und Verzug

1. Die von dem WZV genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde.
2. Im Falle von Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, die von dem WZV nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der vereinbarte Leistungstermin.
3. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist jede Vertragspartei berechtigt, mittels schriftlicher Erklärung den Vertrag zu kündigen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Verkehrsunfälle und Nichtbefahrbarkeit von Straßen und Zuwegungen, Streik, Aussperrung, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, die außerhalb des Einflussbereiches des WZV liegen.

§ 6

Haftung/Haftungsbegrenzung

1. Für Sachen und Wertgegenstände leistet der WZV, wenn diese nicht auffindbar, beschädigt oder nicht zurückgegeben werden können, keinen Ersatz.
2. Für Schäden, die durch den Verstoß gegen Bestimmungen dieser Entsorgungsbedingungen verursacht werden, haftet der Verursacher, es sei denn, es liegt kein Verschulden vor. Abfallerzeuger und Anlieferer haften im Falle der gemeinsamen Verursachung als Gesamtschuldner.
3. Schadensersatzansprüche aus Verzug, Schlechterfüllung, Unmöglichkeit der Leistung sowie aus Verletzung der §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber dem WZV als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden und soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

II. Abschnitt

Leistungen des WZV

§ 7

Vorstellservice

1. Beim Vorstellservice werden die Abfallbehälter zur Abfuhr vorgeholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort zurückgestellt.
2. Die Entgelte je Behälter betragen je Kalendermonat:

- a) für den Transport von 2-Rad-Behälter (30l, 60, 80, 90, 120, 240l) bei einer Entfernung von 0 m bis 50 m im zweiwöchentlichen Rhythmus

EUR 5,00 (netto) EUR 5,95 (brutto)

- b) für den Transport von 2-Rad-Behälter (30l, 60, 80, 90, 120, 240l) bei einer Entfernung von 0 m bis 50 m im vierwöchentlichen Rhythmus

EUR 2,50 (netto) EUR 2,98 (brutto)

- c) für den Transport von 4-Rad-Behälter (660l, 1.100l) bei einer Entfernung von 5 m bis 30 m im wöchentlichen Rhythmus

EUR 18,50 (netto) EUR 22,02 (brutto)

- d) für den Transport von 4-Rad-Behälter (660l, 1.100l) bei einer Entfernung von 5 m bis 30 m im zweiwöchentlichen Rhythmus

EUR 9,25 (netto) EUR 11,01 (brutto)

- e) für den Transport von 4-Rad-Behältern (660l, 1.100l) bei einer Entfernung von 5 m bis 30 m im vierwöchentlichen Rhythmus

EUR 4,75 (netto) EUR 5,65 (brutto)

- f) für den Transport von 4-Rad-Behälter (660l, 1.100l) bei einer Entfernung von 30 m bis 50 m im wöchentlichen Rhythmus

EUR 32,00 (netto) EUR 38,07 (brutto)

- g) für den Transport von 4-Rad-Behälter (660l, 1.100l) bei einer Entfernung von 30 m bis 50 m im zweiwöchentlichen Rhythmus

EUR 16,00 (netto) EUR 19,04 (brutto)

- h) für den Transport von 4-Rad-Behältern (660l, 1.100l) bei einer Entfernung von 30 m bis 50 m im vierwöchentlichen Rhythmus

EUR 8,00 (netto) EUR 9,52 (brutto)

3. Der Vorstellservice wird nur ausgeführt, wenn bei 2 und 4- Rad - Restabfallbehältern der Abfallbehälter ein Füllvolumen von ca. 75% erreicht hat und der Kunde keine wie auch immer geartete eindeutige sofort sichtbare Markierung auf den Behältern angebracht hat, aus der eindeutig hervorgeht, dass der Behälter trotz Erreichen des erforderlichen Füllstandes nicht geleert werden soll. Die Markierung muss mit dem Behälter verbunden sein, z. B. Befestigung mit Klebeband, und kann z.B. mit der Aufschrift "Nicht leeren" oder "Stehen lassen" versehen werden. Die Markierung darf jedoch

keine Beschädigung oder nachhaltige Verschmutzung des Abfallbehälters verursachen. Abweichend von den vorgenannten Regelungen wird der Vorstellservice bei Nichterreichen des Füllgrades von 75 % ausgeführt, wenn der Kunde eine Markierung angebracht hat, aus der hervorgeht, dass der Behälter trotz Nichterreichen des erforderlichen Füllstandes geleert werden soll, z.B. mit der Aufschrift "Leeren" oder "Mitnehmen". Im Übrigen gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Plus - Tonne

1. Der WZV überlässt zur Aufbewahrung gefüllter gelber Säcke auf Grundlage entsprechender Verträge Abfallbehälter mit einem Volumen von 240l zur Verfügung.
2. Die Leistung nach Abs. 1 wird nur auf dem Gebiet folgender Städte und Gemeinden angeboten:
Stadt Henstedt-Ulzburg
Stadt Kaltenkirchen
Gemeinde Mözen
Gemeinde Wiemersdorf
Gemeinde Schmalfeld
Gemeinde Kisdorf
3. Das Entgelt per Kalenderjahr beträgt EUR 7,20 (netto) EUR 8,57 (brutto).
4. Die Abrechnung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres. Bei Beendigung des Vertrages während des laufenden Kalenderjahres erfolgt keine vorzeitige Abrechnung.
5. Die Abfallbehälter werden vom WZV gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des WZV.

§ 9

Abfallzwischenlager

1. Der WZV räumt dem Kunden auf Grundlage gesonderter Verträge die Möglichkeit ein, Abfälle, insbesondere bis zu einer endgültigen Entscheidung über die deren Entsorgung, für einen begrenzten Zeitraum zwischen zu lagern.
2. Das für die Nutzung des Abfallzwischenlager zu entrichtende Entgelt wird jeweils individuell vereinbart.

§ 10

Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Verträge über den Vorstellservice und die Plus - Tonne werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für Verträge über die Nutzung des Abfallzwischenlagers wird erforderlichenfalls eine Vertragslaufzeit vereinbart.
2. Verträge mit unbestimmter Laufzeit können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals gekündigt werden.
3. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Kunde seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - der Kunde einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird,
 - der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
 - der Kunde Abfälle schuldhaft fehlerhaft deklariert.

Die Kündigung bedarf der Textform.

III. Abschnitt Entgelte

§ 11

Entgeltpflicht und -anpassung

1. Für die Erbringung der abfallwirtschaftlichen Leistungen hat der Kunde ein privatrechtliches Entgelt nach den Bestimmungen dieser Entsorgungsbedingungen zu zahlen.
2. Ist für bestimmte Leistungen ein Entgelt in der Entgelttabelle nicht ausgewiesen, so wird der WZV die Entgelte vorab mitteilen. Ist dies unterblieben, so stellt er die durch die Leistungserbringung verursachten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung.
3. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
4. Änderungen der Entgelte hat der WZV mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende den Kunden mitzuteilen. Der Kunde hat das Recht, bei einer Preiserhöhung den Vertrag mit einer Frist von

14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung zum nächsten Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Nimmt er die Leistungen in Kenntnis der geänderten Entgelte weiter in Anspruch, erklärt der Kunde damit seine Zustimmung zur Entgeltanpassung und es kommen die geänderten Entsorgungspreise zur Anwendung. Die geänderten Entgelte werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 12

Fälligkeit und Zahlung, Leistungsnachweis

1. Die Entgelte werden mit Rechnungserstellung durch den WZV fällig, es sei denn nachfolgend sind abweichende Regelungen getroffen oder mit dem Kunden wurden abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart. Der WZV ist berechtigt, auch erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
2. Bei Anlieferung an das Abfallzwischenlager wird die Vergütung mit der Anlieferung fällig. Der WZV kann Sammelanlieferungen auf Rechnung zulassen.
3. Bei Dauerschuldverhältnissen wird das Entgelt jeweils im Voraus eines jeden Kalendervierteljahres fällig und ist sofort ohne Abzug zahlbar, auch ohne dass es gesonderter Rechnungsstellung bedarf, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsregelung ausdrücklich in Textform vereinbart ist. Der WZV erstellt in diesen Fällen eine Rechnung über die im Kalenderjahr erbrachten Leistungen. Im Übrigen sind fällige Zahlungen - soweit nicht anders vereinbart - innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
4. Der WZV ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu erheben, soweit der WZV nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Verzugsschaden entstanden ist.
5. Bei Zahlungsverzug ist der WZV berechtigt, weitere Teilleistungen zu verweigern oder hierfür Vorkasse zu verlangen.
6. Der WZV ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
7. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der WZV über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Schecks sind diese so rechtzeitig dem WZV zu übergeben, dass eine Gutschrift zum Fälligkeitstag sichergestellt werden kann.
8. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn der WZV schriftlich zugestimmt hat, die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
9. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und

- wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

10. Im Falle des Verzuges macht der WZV Mahnkosten je Mahnung in Höhe von EUR 5,00 und Kostenersatz für die Bearbeitung einer Rücklastschrift oder eines Rückschecks in Höhe von je EUR 15,00 geltend.

§ 13 **Vorkasse**

1. Der WZV ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen, wenn
 - der Kunde das Insolvenzverfahren beantragt oder die Zahlung eingestellt hat,
 - der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und sich in Verzug befunden hat,
 - ein Fall der Anlieferung an das Abfallzwischenlager vorliegt,
 - ein Abfallbesitzer den WZV beauftragt, ohne Grundstückseigentümer zu sein (Pächter/Mieter oder sonstiger Nutzer des Grundstückes).
2. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Verlangen nach Vorkasse durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abzuwenden. Wenn die verlangte vorzeitige Zahlung nicht erfolgt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat der WZV das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Vor der vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeiträge, einschließlich Verzugszinsen, ist der WZV zu keinen weiteren Leistungen aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

IV. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 14 **Veröffentlichungen**

Der WZV veröffentlicht notwendige Informationen, insbesondere Änderungen dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, durch Bekanntmachungen durch Bereitstellung auf der Internetseite www.wzv.de.

§ 15 **Datenverarbeitung**

1. Zur Erfüllung der Leistungen der WZV ist dieser berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden zu verarbeiten. Diese Daten können auch in gemeinsamen Datenbanken und -

verzeichnissen zusammen mit den Kundendaten der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG gespeichert werden. Entsprechendes gilt auch für Daten in Verbindung mit den Einzugsermächtigungsverfahren.

2. Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist:

Wege Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg
Am Wasserwerk 4
23795 Bad Segeberg
Tel: 04551 9090
Fax: 04551 909149
E-Mail: info@wzv.de

3. Betroffene Datenkategorien im Rahmen der Entsorgungsleistung sind:

- a) Kontakt- und Adressdaten,
- b) Bankverbindungsdaten,
- c) Angaben zu Abfallbehältern und Abfällen,
- d) Angaben zu offenen und beglichenen Zahlungsverpflichtungen sowie
- e) geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),
- f) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist und dessen Anschrift,
- g) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
- h) den Tag der An- und Abmeldung der Personen bzw. des Unternehmens aus dem Handelsregister, soweit diese Daten nicht im Rahmen der bestehenden Auskunft- und Deklarationspflichten nach den Bestimmungen dieser Entsorgungsbedingungen zu erhalten sind oder diese Daten von den Kunden nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können. Automatisierte Entscheidungen oder "Profiling" im Einzelfall nach Art. 22 DS-GVO findet keine Anwendung.

4. Bei Anlieferungen ist der WZV berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:

- a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
- b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens.

5. Datenverarbeitung im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit

personenbezogenen Daten, insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.

6. Die erhobenen Daten werden für die Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung genutzt, wozu insbesondere gehört:
 - a) Die Bearbeitung von An-/ Ab-/ Ummeldungen einschließlich der Änderung der Größen von Behältern, Containern oder Wechselbehältern sowohl für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung als auch von Abfällen zur Verwertung,
 - b) Bearbeitung von Anfragen über die Organisation der Abfallabholung sowie
 - c) die Entgeltabrechnung und -einzahlung.
7. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, die an der Vertragsabwicklung beteiligt sind. Dabei handelt es sich um:
 - a) EDV-Dienstleister,
 - b) Beratungsdienstleister sowie
 - c) Entsorgungsdienstleister.

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Ergänzend zu diesen AEB-A-WZV und den gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem WZV und seinen Kunden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen oder Regelungen dieser Entsorgungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen und Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall eine Regelung anstreben, die der unwirksamen Klausel dem Sinn nach am nächsten kommt. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Soweit gesetzlich zulässig, ist Bad Segeberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Entsorgungsbedingungen gelten ab dem 01. Januar 2023. Gleichzeitig verliert der Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte TB AEB - WZV, Stand 1. Januar 2021 seine Gültigkeit.

Bad Segeberg, den 15.12.2022

[gez. Axmann]

Ungültig